

# Vereinsstatuten „Fun2Dive Tauchsportverein“

in der Fassung vom 12.02.2009

## Inhaltsverzeichnis:

§ 1: Name und Sitz des Vereins .....	2
§ 2: Zweck des Vereins .....	2
§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks.....	2
§ 4: Arten der Mitgliedschaft .....	2
§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 8: Vereinsorgane .....	3
§ 9: Generalversammlung.....	4
§ 10: Aufgaben der Generalversammlung .....	4
§ 11: Vorstand.....	4
§ 12: Aufgaben des Vorstands .....	5
§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	5
§ 14: Rechnungsprüfer .....	6
§ 15: Schiedsgericht.....	6
§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins.....	6

## **§ 1: Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen "Fun2Dive Tauchsportverein" und hat seinen Sitz in 1220 Wien.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

Die Vereinstätigkeit ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein will den Vereinszweck frei von politischen und weltanschaulichen Einflüssen erfüllen. Er bekennt sich vorbehaltlos zu einem demokratischen Österreich.

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, die ideelle Ausbildung verschiedener Sportarten insbesondere auf dem Tauchsportsektor und allen mit diesem im weitesten Sinne zusammenhängende Sektoren sowie die generelle Förderung des Tauchsports in Österreich.

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen folgende ideelle Mittel:

- a) Information, Betreuung und Förderung der Mitglieder nach den Gesichtspunkten einer modernen Leibeserziehung und des Sports, insbesondere im Tauchsport.
- b) Geistige und fachliche Erziehung sowie Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungslehrgänge und Wettbewerbe im Sinne des Amateursports.
- c) Beitritt zu Interessensvertretungen und Dachverbänden.
- d) Beteiligungen an anderen Institutionen (Stiftungen, Gesellschaften, Vereinen) die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen wie „Fun2Dive“ oder die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind.
- e) Veranstaltungen zur Werbung von Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit
- f) Herausgabe einer Klubzeitschrift und eines Online-Newsletters.
- g) Förderung des Tauchsports bei gemeinsamen Tauchsportveranstaltungen.
- h) Organisation von Mitgliederreisen an weltweite Wassersportdestinationen, insbesondere Destinationen des Tauchsports.
- i) Betrieb eines Online-Shops zum Vertrieb von Vereinsutensilien (Kappen, T-Shirts, Shorts, Accessoires und vergleichbares) für den Wassersport.
- j) Betrieb eines Vereinslokals zum geselligen Beisammensein der Mitglieder
- k) Betrieb einer Vereinskantine.
- l) Betrieb eines Vereinssportplatzes zur Förderung des Wassersports

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden, Kosten- und Kursbeiträge, Subventionen, Werbeeinschaltungen in den Vereinsmedien und sonstige Zuwendungen (Sponsoreinnahmen)
- c) Erträge aus geselligen Veranstaltungen (Diavorträge, Wassersportevents, Flohmarkt, ...)
- d) Erträge aus dem Vertrieb von Printmedien
- e) Ausbildungsbetrieb im Wassersport
- f) Erträge aus der Vermietung von Tauchsportausrüstung
- g) Veranstaltung von gemeinsamen Wasserportevents, insbesondere Tauchevents

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereins dürfen die Mitglieder nicht mehr als den eingezahlten Kapitalanteil und den Wert ihrer Sacheinlage erhalten (gilt nicht für Mitgliedsbeiträge). Es darf keine Person durch den Verein zweckfremde Verwaltungsauslagen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die innerhalb des Vereins entweder Sport ausüben oder eine Funktion bekleiden.

Außerordentliche Mitglieder sind Personen, welche die Vereinstätigkeit durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die den Tauchsport oder Schnorcheln ausüben können, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Vorstandsbeschlusses und gilt auf unbestimmte Zeit.

#### **§ 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- b) Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden könnte.
- d) Die Mitglieder haben die Satzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung, zu Beginn der Vereinssaison per 1. Februar, der vom Vorstand jährlich beschlossenen Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Sollte der Eintritt in den Verein vor der Vereinssaison erfolgen so ist der aliquote Anteil der Beitrittsgebühren bis zum Beginn der Vereinssaison zu entrichten.
- f) Die Mitglieder sind mit der elektronischen Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden. Weiters erklären sich die Mitglieder mit der Weitergabe ihrer Daten einverstanden, soweit es für die Vereinsarbeit erforderlich ist.
- g) Im Interesse des Vereins verpflichten sich die Mitglieder, Änderungen der persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, eMail, usw.) dem Vorstand immer aktuell bereit zu stellen.
- h) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- i) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

#### **§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Streichung, Ausschluss bzw. Vereinsauflösung.

Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Abmeldung muss schriftlich beim Vereinsvorstand eintreffen. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Vereinszweck verletzen, die Interessen des Vereins schädigen oder der Beitragsleistung nicht nachkommen, aus dem Verein auszuschließen. Dieser Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte, sind jedoch verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten voll zu erfüllen.

#### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 9 und § 10), der Vorstand (§11 - §13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

### **§ 9: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung auf begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Anzahl nicht erschienen, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Hauptversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der beteiligten Mitglieder beschlussfähig ist.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei deren Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in). Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Wahlvorschlag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Satzungen geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

Der Hauptversammlung sind besonders vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung von Protokollen der früheren Hauptversammlung
- c) Entgegennahme von Berichten der Vorstandsmitglieder
- d) Entgegennahme des Kassaberichtes
- e) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- f) Abstimmung über die Berichte und Erteilung der Entlastung
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsgebühren
- i) Ehrungen
- j) Statutenänderungen, Auflösung
- k) Sonstige Angelegenheiten, Allfälliges

### **§ 11: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in
- b) dem Kassier/der Kassierin und dessen/deren Stellvertreter/in
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den dafür notwendigen.
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- a) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- b) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- c) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- d) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- e) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

- f) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- g) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- h) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau oder des Kassiers/der Kassiererin ihre Stellvertreter/innen.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- a) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- b) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- c) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 letzter Absatz sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Verbleibendes Vereinsvermögen wird soweit an die Mitglieder verteilt, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt.

Darüber hinausgehendes Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.